

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 91 (2016)
Heft: 3: Management

Rubrik: Recht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE RECHTE AN EINEM FOTO

Ein Bild aus dem Internet auf der Website, eine Aufnahme eines Siedlungsfestes im Jahresbericht – dabei werden Rechte anderer Personen tangiert. Und zwar einerseits diejenige des Fotografen oder der Fotografin, andererseits die am eigenen Bild. Diese Rechte müssen respektiert werden.

Die angesprochenen Rechte ergeben sich aus dem Urheberrecht und dem Persönlichkeitsschutz.

Urheberrechtlicher Schutz

Unter Schutz gestellt sind Werke. Gemäss Art. 2 Urheberrechtsgesetz (URG, SR 231.1) sind Werke geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst, die individuellen Charakter haben, wobei es auf deren Wert und Zweck nicht ankommt (Abs. 1). Zu diesen Werken gehören gemäss Gesetz insbesondere auch fotografische, filmische und andere visuelle oder audiovisuelle Werke (Abs. 2 lit. g). Fotografien können also urheberrechtlich geschützt sein¹, was regelmässig zur Folge hat, dass diese nur mit Zustimmung des Urhebers beziehungsweise gegen ein Entgelt oder unter Angabe der Quelle verwendet werden dürfen.

Wer dennoch ein Bild ohne Zustimmung für seine Website verwendet, begeht mutmasslich eine Urheberrechtsverletzung und riskiert, ein Schreiben eines Rechtsanwaltes zu bekommen. Darin wird man dazu aufgefordert, das unrechtmässig verwendete Bild von der Website zu entfernen und eine Zahlung zu leisten. Dieser Aufforderung ist insofern Folge zu leisten, als das Bild umgehend von der Website genommen wird. Was die Zahlung angeht, ist zu mehr Zu-

rückhaltung zu raten. Oft steht die beanspruchte Zahlung nämlich in keinem Verhältnis zur konkreten Verwendung des Bildes. Jedoch lässt sich mitunter mit Hilfe des Rechtsdienstes erreichen, dass ein weit geringerer Betrag bezahlt werden muss oder die Forderung gänzlich fallen gelassen wird. Als generelle Empfehlung

MARTIN BACHMANN, RECHTSDIENST



Telefonische Auskünfte: 044 360 28 40
Mo-Do 8:30-11:30 Uhr

gilt, Bilder, Kartenausschnitte usw. aus dem Internet nur dann zu verwenden, wenn man sich über die Berechtigung hierzu im Klaren ist.

Das Recht am eigenen Bild

Ungeachtet von der Berechtigung des Urhebers an der Fotografie sind die Persönlichkeitsrechte der Personen zu beachten, die auf einer Fotografie abgelichtet worden sind. Diese haben ein Recht am

eigenen Bild. Eine Verletzung dieses Rechts ist im Grundsatz bereits gegeben, wenn jemand ohne seine Zustimmung um seiner Person willen fotografiert oder eine bestehende Aufnahme ohne seine Einwilligung veröffentlicht wird. Nichts anderes ergibt sich aus dem Datenschutzgesetz.²

Daher dürfen Fotos meist nur dann veröffentlicht werden, wenn die darauf Abgebildeten vorgängig oder nachträglich ihr Einverständnis gegeben haben. Auf die Einwilligung darf immer nur dann verzichtet werden, wenn ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse eine Veröffentlichung rechtfertigt.³ Steht jedoch die Person nicht im Zentrum der Abbildung, kann unter Umständen auf die Einholung einer Einwilligung verzichtet werden. Das gilt etwa für die Ablichtung von Teilnehmenden bei öffentlichen Veranstaltungen und Ereignissen, solange die betreffende Person optisch nicht hervorgehoben ist, sondern als Teil der Menschenmenge wahrgenommen wird.⁴

Eine Einwilligung kann aber auch konkludent sein, das heisst die Erlaubnis wird nicht explizit ausgesprochen, kann sich aber stillschweigend aus den Umständen ergeben. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn jemand vor der Kamera bewusst posiert oder sich für ein Gruppenfoto aufstellt.⁵ Wird keine Person in ein schlechtes Licht gerückt, erscheinen Fotos eines Siedlungsfestes und deren Veröffentlichung im Jahresbericht mit Blick auf das vorher Gesagte in beschränkter Masse zulässig. Im Zweifelsfall ist um Zustimmung nachzufragen. ■

■

IN KÜRZE

Überarbeitete Fassung der Lebensdauertabelle

Nach zehnjähriger Anwendung haben der Schweizerische Hauseigentümerverband und der Mieterinnen- und Mieterverband Deutschland die von ihnen gemeinsam herausgegebene Paritätische Lebensdauertabelle eingehend überarbeitet. WBG Schweiz trägt diese revidierte Fassung mit. Sie wurde auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt. Anhand der Lebensdauer wird unter anderem die Amortisationsdauer zur Berechnung von Mietzinserhöhungen in-

folge wertvermehrender Investitionen bestimmt. In diesem Zusammenhang ist in Erinnerung zu rufen, dass aus dem amtlich genehmigten Formular für die Mitteilung von Mietzinserhöhungen ersichtlich sein muss, ob Förderbeiträge beansprucht worden sind (Art. 19 Abs. 1 lit. a Ziff. 5 VMWG). Zudem kann eine Mietzinserhöhung erst angezeigt werden, wenn die Arbeiten ausgeführt sind und sachdienliche Belege vorliegen (Art. 14 Abs. 5 VMWG).

1 zum Ganzen BGE 130 III 168 «Bob Marley» und BGE 130 III 714 «Wachmann Meili»

2 BGE 127 III 492 f. E. 3a; siehe Art. 28 ZGB und Art. 12 Datenschutzgesetz (DSG, SR 235.1)

3 BGE 136 III 404 E. 5.2.1; Infoblatt «Veröffentlichung von Fotos» des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB)

4 Broschüre «Das eigene Bild: Alles, was Recht ist» der Schweizerischen Kriminalprävention (SKP), Januar 2015, S. 2

5 dieselbe S. 3 f.